



Zehnder Group AG (Zehnder Group SA) (Zehnder Group Ltd.)

**Aktiengesellschaft mit Sitz in
5722 Gränichen AG**

Version vom 23. März 2023



I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

Zehnder Group AG (Zehnder Group SA) (Zehnder Group Ltd.)

besteht mit Sitz in Gränichen AG eine Aktiengesellschaft.

Artikel 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Finanzierung von in- und ausländischen Beteiligungen an industriellen Unternehmungen, Handelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben aller Art, insbesondere in den Bereichen Raumklima- und Luftreinigungslösungen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängen oder ihn zu fördern geeignet sind.

² Die Gesellschaft kann ferner Grundstücke und Liegenschaften sowie Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, vermieten, belasten und veräussern sowie im In- und Ausland Unternehmen aller Art gründen, finanzieren, sich an solchen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

³ Die Gesellschaft strebt bei der Erfüllung ihres Zwecks eine nachhaltige und langfristige Wertschöpfung an.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIENBUCH, ÜBERTRAGBARKEIT DER AKTIEN

Artikel 3 Aktienkapital und Aktien

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 586'800.-- und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in

- a) 9'756'000 Namenaktien A im Nennwert von je CHF 0.05 und
- b) 9'900'000 Namenaktien B im Nennwert von je CHF 0.01

² Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder einfachen Wertrechten aus. Die Namenaktien A der Gesellschaft werden vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen als einfache Wertrechte und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

³ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. In diesem Fall tragen sie die Original- oder Faksimileunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrats. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

⁴ Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder einfachen Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen.

⁵ Der Namenaktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Artikel 4 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen



Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutziesser mit Stimmrecht nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung der Nutzniessung voraus.

² Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 5 Eintragungsbeschränkungen der Namenaktien A

¹ Erwerber von Namenaktien A werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht, sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllen.

² Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 3% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien A von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.3% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

Artikel 6 Übertragbarkeit der Namenaktien B

¹ Die Namenaktien B können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen werden.

² Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er einen wichtigen Grund hierfür bekanntgibt. Wichtige Gründe sind:

- a) Wenn der Erwerber in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft steht;
- b) Soweit und solange die Genehmigung des Erwerbs von Namenaktien durch den Gesuchsteller die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen, namentlich nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und der entsprechenden Verordnung.

³ Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ferner ablehnen, wenn er dem Veräusserer der Namenaktien anbietet, die Namenaktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Artikel 7 Weitere Eintragungsbeschränkungen für Namenaktien A und B

¹ Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf die Übertragungsbestimmungen als ein Erwerber.



² Die Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Artikel 8 Übertragbarkeit der Bucheffekten und einfachen Wertrechte

¹ Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden (inklusive Sicherheitenbestellung); die Zession ist ausgeschlossen.

² Einfache Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden; eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 9 Opting-out Klausel

Ein Erwerber von Beteiligungspapieren der Gesellschaft ist im Sinne von Artikel 125 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 163 FinfraG verpflichtet.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 10 Allgemeines

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Artikel 11 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts (sofern notwendig), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.



Artikel 12 Einberufung und Traktandierungsrecht

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Soweit die Post- bzw. elektronischen Zustellungsdaten der Aktionäre bekannt sind, kann die Einladung gleichzeitig per Post bzw. durch Verwendung elektronischer Mittel erfolgen.

³ In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

⁴ Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

⁵ Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

⁶ Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen der Gesellschaft vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Das Begehren um Traktandierung ist mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrats einzureichen.

⁷ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz stattfinden kann.

⁸ Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

⁹ Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung rein auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 13 Stimmrecht der Aktionäre

¹ Jede Aktie, die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, berechtigt, unabhängig von ihrem Nennwert, zu einer Stimme.

² Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Ein Aktionär kann sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch eine Drittperson vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Gesetzliche Vertreter benötigen keine Vollmacht.



Artikel 14 Beschlüsse und Wahlen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht in zwingender Weise anders bestimmen, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmhaltungen, leer eingelegte und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

² Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Beschlüssen und Wahlen den Stichentscheid.

³ Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet.

Artikel 15 Abstimmungen über Vergütungen

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die folgenden maximalen Gesamtbeiträge, die der Verwaltungsrat beantragt:

1. Die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 31 der Statuten für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. Die Gesamtvergütung der Gruppenleitung gemäss Artikel 32 der Statuten für das laufende Geschäftsjahr.

² Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages, so kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen.

³ Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Gruppenleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).

⁴ Die von der Generalversammlung zu genehmigenden Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften auch vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausgerichtet werden.

Artikel 16 Wichtige Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist insbesondere erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;



14. Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. Änderung von Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 16 der Statuten; oder
16. Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 17 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Seine Pflichten richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 18 Vorsitz und Protokolle

¹ Den Vorsitz führt der Präsident, oder bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

² Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Verwaltungsrat

Artikel 19 Anzahl der Mitglieder und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

² Jede Aktionärsgruppe hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift von Artikel 709 Absatz 1 OR Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat durch mindestens ein Mitglied.

Artikel 20 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. Erstellung des Vergütungsberichts.



³ Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Nominations- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 21 Delegation, Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen.

Artikel 22 Vertretungsbefugnis, Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Vorbehältlich eines anders lautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien.

² Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

³ Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

⁴ Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung.

Artikel 23 Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Er kann unter anderem aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten ernennen sowie den Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 24 Sitzungen, Beschlüsse, Beschlussfähigkeit, Protokoll

¹ Der Präsident des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

² Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Anwesenheit ist auch bei Telefon- oder Videokonferenzen oder bei Teilnahme mittels anderer elektronischer Mittel gegeben. Sitzungen können auch ohne Sitzungsort stattfinden.

³ Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wenn jedoch ausschliesslich Statutenänderungen samt den vom Gesetz vorgesehenen Feststellungen bei Erhöhung oder Nachliberierung des Aktienkapitals zu beschliessen sind, so ist kein Präsenzquorum erforderlich.

⁴ Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

⁵ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 25 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, einschliesslich E-Mail, oder in anderer elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse werden in das Protokoll aufgenommen. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.



Artikel 26 Nominations- und Vergütungsausschuss

¹ Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens zwei und maximal vier Mitglieder in den Nominations- und Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben in Vergütungsfragen:

1. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend das Vergütungssystem der Zehnder Group AG nach Massgabe der Grundsätze von Artikel 31 und 32 der Statuten;
2. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Festlegung der vergütungsrelevanten Ziele für die Gruppenleitung;
3. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat bezüglich Genehmigung der individuellen Vergütungen des Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der individuellen maximalen Gesamtvergütung des CEO;
4. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend die individuellen Vergütungen (Fixlohn und variable Vergütung) der übrigen Mitglieder der Gruppenleitung sowie deren weiteren Anstellungsbedingungen und Titel;
5. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung der Mitglieder der Gruppenleitung;
6. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Genehmigung von Mandaten gemäss Artikel 29 der Statuten und weiteren Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Gruppenleitung;
7. Weitere in diesen Statuten vorgesehene Aufgaben und Kompetenzen.

³ Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Kompetenzen des Nominations- und Vergütungsausschusses im Organisationsreglement gemäss Artikel 21 der Statuten.

Die Revisionsstelle

Artikel 27 Wahl

¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

² Ihre Befugnisse und Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

IV. RECHNUNGSWESEN

Artikel 28

Bücher und Rechnung der Gesellschaft werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

V. VERGÜTUNGEN UND WEITERE DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 29 Zulässige weitere Mandate ausserhalb des Konzerns

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. die Mitglieder der Gruppenleitung dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeitende der Zehnder



Group versichert:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf maximal 5 Mandate, ein Mitglied der Gruppenleitung darf maximal 2 Mandate, in vergleichbaren Funktionen bei anderen börsenkotierten Rechtseinheiten innehaben; sowie zusätzlich
2. Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf ferner maximal 10, ein Mitglied der Gruppenleitung maximal 4 Mandate, in vergleichbaren Funktionen bei nichtkotierten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben.

² Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Gruppenleitung gelten als ein Mandat Mandate bei Gesellschaften, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen.

³ Nicht unter die vorstehenden Beschränkungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung fallen Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen, Personalfürsorgestiftungen sowie ähnliche Organisationen.

Artikel 30 Verträge die den Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung zugrunde liegen

¹ Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

² Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Gruppenleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal 1 Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist 12 Monate nicht übersteigen.

Artikel 31 Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein fixes Grundhonorar und fixe Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen des Verwaltungsrats sowie eine pauschale Spesenentschädigung, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung festzusetzen sind. Die Entschädigung wird in bar und in Form einer nach reglementarisch festgelegten Bewertungskriterien definierten Anzahl Aktien der Gesellschaft ausbezahlt.

² In Ausnahmefällen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Vorbehalt und im Rahmen der Genehmigung durch die Generalversammlung eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden.

³ Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats für Beratungsdienstleistungen zugunsten der Gesellschaft oder für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtentschädigungen an den Verwaltungsrat enthalten, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.

Artikel 32 Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder der Gruppenleitung

¹ Die Vergütung der Mitglieder der Gruppenleitung besteht aus einer individuellen fixen Vergütung, einer pauschalen Spesenentschädigung, allfälligen Nebenleistungen sowie variablen Vergütungselementen, welche kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen können.

² Die kurzfristige variable Vergütung erfolgt in bar und richtet sich in der Regel nach Leistungskennzahlen, welche die Leistung der Gesellschaft, des Konzerns oder von Teilen davon oder die individuelle Leistung berücksichtigen. Die Kennzahlen werden in der Regel für eine einjährige Leistungsperiode ermittelt.



³ Die Höhe der kurzfristigen variablen Vergütung wird vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses festgelegt, unter Berücksichtigung einer definierten Obergrenze.

⁴ Die langfristige variable Vergütung erfolgt durch Zuteilungen in der Form von Aktien der Gesellschaft oder von Anrechten auf Aktien. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten dieser langfristigen variablen Vergütung in einem oder in mehreren Plänen oder Reglementen.

⁵ Die Zuteilung der Aktien oder der Anrechte auf Aktien und/oder deren Übergang ins Eigentum sind davon abhängig, dass bestimmte, über ein oder mehrere Geschäftsjahre verteilte Bedingungen (wie ungekündigter Arbeitsvertrag und/oder Erreichung bestimmter jährlicher oder mehrjähriger Leistungsziele in Bezug auf die Gesellschaft oder die Gruppe, den Markt, andere Gesellschaften oder vergleichbare Benchmarks) erfüllt sind. Der Wert der Aktien und/oder Anrechte auf Aktien wird vom Verwaltungsrat festgelegt und kann sich nach dem durchschnittlichen Aktienkurs während einer bestimmten Zeitperiode vor der Zuteilung richten. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses die Ziele und deren Gewichtung fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf der Leistungsperiode. Die Zielerreichung wird im Allgemeinen basierend auf einer Leistungsperiode von mehreren Jahren gemessen. Die Höhe der Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung unterliegt einer Obergrenze.

⁶ Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Artikel 15 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Artikel 33 Spesen

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

Artikel 34 Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge, Sicherheiten

¹ Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 200'000.00 zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

² Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden, falls die betreffenden Mitglieder kein anderweitig versicherbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

Artikel 35 Mitarbeiterbeteiligungspläne

Die Mitglieder der Gruppenleitung (und weitere Mitarbeitende) sind berechtigt, periodisch Aktien der Gesellschaft von der Gesellschaft zu kaufen. Die Bedingungen der entsprechenden Beteiligungspläne werden vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses genehmigt und in entsprechenden Plänen oder Reglementen festgehalten. Diese Pläne oder Reglemente können insbesondere folgende Aspekte abdecken: Berechnung des Bezugspreises, Gewährung eines allfälligen Diskonts auf dem Bezugspreis, maximaler Bezugswert (bewertet im Zeitpunkt der Zuteilung) im Verhältnis zur individuellen jährlichen Grundvergütung sowie eine allfällige Sperrfrist der Aktien.



Artikel 36 Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Gruppenleitung

¹ Soweit neue Mitglieder der Gruppenleitung ernannt werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Gruppenleitung für das laufende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen oder beförderten Mitgliedern für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine maximale Gesamtvergütung pro neuem oder befördertem Mitglied von 20%, für den CEO 40% der von der Generalversammlung letztmals für die Gruppenleitung genehmigten Gesamtvergütung ausgerichtet werden.

² Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Gruppenleitung für die entsprechende Vergütungsperiode nicht ausreicht für Vergütungen der neuen oder beförderten Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

³ Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrages einem neu eintretenden Mitglied der Gruppenleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile / zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigende Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 37

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

VII. MITTEILUNGEN, BEKANNTMACHUNGEN UND GERICHTSSTAND

Artikel 38 Mitteilungen und Bekanntmachungen

¹ Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder, wenn das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Brief oder durch Verwendung elektronischer Mittel an ihre der Gesellschaft zuletzt angegebene Adresse.

² Bekanntmachungen erfolgen durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Artikel 39 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft. Dessen unbeschadet kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an deren ordentlichen Gerichtsstand belangen.

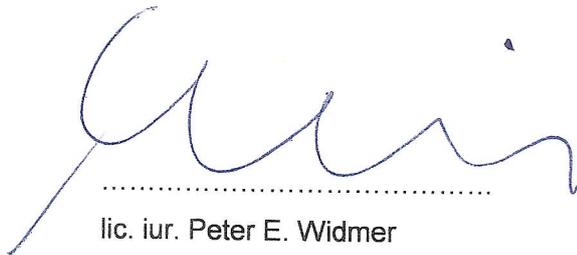


BEGLAUBIGUNG

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Aargau, mit Sitz in Aarau, bescheinigt, dass diese Statuten den Inhalt der letztmals am 26. März 2021 revidierten Statuten der Zehnder Group AG, mit Sitz in Gränichen, und die an der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 23. März 2023 beschlossenen und von ihm beurkundeten Änderungen wörtlich genau wiedergeben.

Suhr, 23. März 2023

Die Urkundsperson:


.....
lic. iur. Peter E. Widmer

